

# § 8 HebeAnIVO § 8

## HebeAnIVO - Salzburger Hebeanlagenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.03.2018

(1) Alle Hebeanlagen, die nicht nach den Bestimmungen der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 – ASV 1996, der ASV 2008 oder der ASV 2015 in Verkehr gebracht worden sind und daher insbesondere nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind, sind vom Betreiber einer sicherheitstechnischen Prüfung durch eine Prüfstelle für Aufzüge entsprechend dem Zeitplan nach Abs. 2 zu unterziehen.

(2) Hebeanlagen, die entsprechend den nachfolgenden Daten in Spalte 1 installiert (Baujahr) bzw umgebaut worden sind, sind spätestens bis zu den in Spalte 2 angegebenen Fristen der sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen:

Spalte 1

Spalte 2

Baujahr der Hebeanlage:

Durchführung der  
sicherheitstechnischen  
Prüfung:

bis 1966

innerhalb eines Jahres ab  
Inkrafttreten dieser  
Verordnung

1967 bis 1983

innerhalb von zwei Jahren ab  
Inkrafttreten dieser  
Verordnung

1984 bis 1999

innerhalb von drei Jahren ab  
Inkrafttreten dieser  
Verordnung

Hebeanlagen, die gemäß ÖNORM B 2454: 1998, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 13, oder gemäß ÖNORM B 2454: 1994, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 14, ÖNORM B 2454-2: 2005 und ÖNORM B 2454-2: 2010 Tabelle 1, Position 1 bis 16, umgebaut wurden

innerhalb von drei Jahren ab  
Inkrafttreten dieser  
Verordnung

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)